

KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN 2013 FÜR DAS EISEN- UND METALLVERARBEITENDE GEWERBE (ARBEITER-KV)

VEREINBARUNG

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)
(gültig ab 1.1.2013)

Lohngruppe Techniker	16,24
Lohngruppe 1	14,87
Lohngruppe 2	13,27
Lohngruppe 3	11,51
Lohngruppe 4	10,77
Lohngruppe 5	10,26
Lohngruppe 6	9,83
Lohngruppe 7	9,72

Dies entspricht einer Erhöhung von **3,40 Prozent**.

2. Erhöhung der IST - Löhne: um **3,20 Prozent** ab 1.1.2013

3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und Aufwandsentschädigungen um 3,00 Prozent; das ist in EURO

**Zulagen und Aufwandsentschädigungen
(gültig ab 1.1.2013)**

kleine Entfernungszulage	8,01
mittlere Entfernungszulage	21,02
große Entfernungszulage	42,05
Nächtigungsgeld	14,95
Schmutzzulage	0,492
Erschwerniszulage	0,492
Gefahrenzulage	0,492
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr)	1,789
Schichtzulage (zweite Schicht)	0,435
Schichtzulage (dritte Schicht)	1,789
Montagezulage	0,753

4. Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen in EURO:

**Lehrlingsentschädigung
(gültig ab 1.1.2013)**

1. Lehrjahr	534,44
2. Lehrjahr	716,64
3. Lehrjahr	964,22
4. Lehrjahr	1.295,35

Dies entspricht einer Erhöhung von 3,40 Prozent

5. Rahmenrechtliche Vereinbarungen

Abschnitt VI, Punkt 19a, Z 9., erster Absatz:

„Für die Betriebe der Berufszweige der **Spengler und Kupferschmiede**, die der **Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler** angehören, gilt bis **30.4.2014** zur Sicherung der ganzjährigen Beschäftigung von Arbeitnehmern ergänzend:“

Die Punkte a) bis c) bleiben unverändert.

Abschnitt VIa. MEHRARBEIT, wird vor dem letzten Satz im ersten Absatz ergänzt:

„Bei Zeitausgleich für Mehrarbeit gilt Abschnitt VII, Punkt 9.“

Abschnitt VII, Punkt 9, wird geändert auf:

„Die Grundsätze des Pkt. 8 hinsichtlich einer Abgeltung durch Zeitausgleich gelten für die Mehrarbeit im Sinne des Abschnittes VIa sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Mehrarbeit ein Zeitausgleich im Ausmaß 1:1,5 gebührt. Für Mehrarbeit, die ab dem 1.1.2013 geleistet wird, gebührt ein Zeitausgleich im Ausmaß von 1:1,25.“

6. Gilt für die Bundesinnungen:

- **Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler** (der fachliche Geltungsbereich erstreckt sich nur auf die Berufszweige der Spengler und Kupferschmiede)
- **Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner** (Bei der Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich auf jene Betriebe, die ab 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010: Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner) sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerkes („Karosseriespengler“) verfügen)
- **Bundesinnung der Metalltechniker**
- **Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker**
- **Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**
- **Bundesinnung der Mechatroniker**
- **Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker** (ausgenommen der Berufszweig der Vulkaniseure)

- **Bundesinnung der Kunsthandwerke** (ausgenommen sind die Berufszweige der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (Modeschmuckerzeuger), der Musikinstrumentenerzeuger, der Buchbinder, der Kartonagewaren- und Etuierzeuger und der Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände)
- **Bundesinnung der Gesundheitsberufe** (ausgenommen sind die Berufszweige der Miederwarenerzeuger, der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher sowie der Zahntechniker)
- **Fachverband Maschinen & Metallwaren**(für den Fachverband Maschinen & Metallwaren erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich nur auf die Mitgliedsbetriebe des Verbandes Zentralheizungs- und Lüftungsbau mit Ausnahme der Betriebe in Wien)

7. Geltungstermin: 1.1.2013.

Wien, am 8. Oktober 2012